

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Vergabe von Medialeistungen

§ 1
Medialeistungen

(1) Die privaten Fernsehveranstalter stellen gemäß § 157 FFG Medialeistungen in Form von kostenlosen Werbepätzen im Fernsehen zur Bewerbung deutscher Kinofilme zum Kinostart sowie zur plattformneutralen Bewerbung der Videoerstveröffentlichung/VoD-Erstveröffentlichung zur Verfügung. Gemäß dem Abkommen der FFA mit den öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern stellen diese ebenfalls Medialeistungen zu diesem Zweck sowie zum Einsatz im Hörfunk bei den einzelnen Landesrundfunkanstalten der ARD zur Verfügung.

(2) Über die Vergabe der Medialeistungen entscheidet die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung.

(3) Grundsätzlich sollen diese Fördermaßnahmen nur Filmen gewährt werden, die bundesweit und in der Regel mit 25 Kopien gestartet werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Marketingkonzept dies rechtfertigt, kann die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung von diesem Erfordernis absehen. Dies gilt besonders im Hinblick auf Medialeistungen bei öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern, sofern verstärkt eine lokale Mediakampagne beabsichtigt wird und sachgerecht erscheint.

(4) Die Medialeistungen der privaten Fernsehveranstalter werden nach folgenden Kategorien vergeben:

Kategorie A: € 200.000,00
Kategorie B: €300.000,00
Kategorie C: € 400.000,00.

Die interne Aufteilung des bewilligten Mediavolumens auf die einzelnen privaten Fernsehveranstalter wird den Förderempfängern von der FFA mitgeteilt.

(5) Die Medialeistungen der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter werden entsprechend den nachfolgenden Kategorien vergeben, wobei die interne Aufteilung auf ARD und ZDF den Förderempfängern von der FFA mitgeteilt wird.

Kategorie A: €100.000,00
Kategorie B: € 200.000,00
Kategorie C: € 300.000,00.

Die Medialeistungskategorien A und B sind mit denen der privaten Fernsehveranstalter kombinierbar.

Innerhalb der vorgenannten Kategorien kann ein beliebiger Teil der bei der ARD bewilligten Medialeistungen auch für Hörfunkwerbung bei den einzelnen Landesrundfunkanstalten der ARD verwendet werden.

Die Bewilligung von Medialeistungen der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter erfolgt unter der Bedingung, dass zum Buchungszeitpunkt noch ausreichend freie Werbezeit für die Buchung der Spots verfügbar ist.

(6) Die Fernsehveranstalter bzw. deren Vermarkter werden sich nach besten Kräften um eine kampagnenaffine Einbuchung der Spots durch entsprechend geschultes Personal bemühen. (Eine Liste der jeweiligen Ansprechpartner bei den Sendern ist bei der FFA erhältlich.) Die Einbuchung erfolgt mit vollem Schieberecht des jeweiligen Vermarkters in Absprache mit dem/der Verleiher/in und den beauftragten Mediaagenturen, wobei im Falle der Ausübung des Schieberechts adäquate, kampagnenaffine Ersatzzeiten gewährt werden. Die Vermarkter werden dem/der jeweiligen Verleiher/in eine entsprechende Buchungsliste übermitteln

§ 2

Medialeistungen für die Videoerstveröffentlichung

(1) Sofern die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung einem/einer Verleiher/in Medialeistungen für die Kinoherausbringung eines Films entsprechend den in § 1 dieser Richtlinie festgelegten Kategorien bewilligt und der/die Verleiher/in gleichzeitig einen Antrag auf Bewilligung von Medialeistungen für die plattformneutrale Bewerbung der Videoerstveröffentlichung/ VoD-Auswertung gestellt hat, bestimmt sich das hierfür zu Verfügung stehende Volumen an Medialeistungen wie folgt:

- a) Sofern der jeweilige Kinofilm mindestens € 200.000,00 Medialeistungen für die Kinoherausbringung erhalten und acht Wochen nach Beginn der regulären Kinoauswertung mindestens 300.000 Besucher erreicht hat, betragen die Medialeistungen für die Videoerstveröffentlichung € 150.000,00.
- b) Sofern der jeweilige Kinofilm mindestens € 300.000,00 Medialeistungen für die Kinoherausbringung erhalten und acht Wochen nach Beginn der regulären Kinoauswertung mindestens 500.000 Besucher erreicht hat, betragen die Medialeistungen für die Videoerstveröffentlichung € 200.000,00.
- c) Sofern der jeweilige Kinofilm mindestens € 400.000,00 Medialeistungen für die Kinoherausbringung erhalten und acht Wochen nach Beginn der regulären Kinoauswertung mindestens 1 Mio. Besucher erreicht hat, betragen die Medialeistungen für die Videoerstveröffentlichung € 250.000,00.

(2) Sofern einem/r Antragsteller/in ausschließlich Medialeistungen der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter in Höhe von € 100.000,00 bewilligt werden, steht es im Ermessen der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung, einen angemessenen Teil hiervon für die Bewerbung der Herausbringung des Filmes auf DVD im Hörfunk zu bewilligen.

(3) Für den Fall, dass die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung einem/er Antragsteller/in sowohl Medialeistungen der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter als auch der privaten Sendeunternehmen bewilligt, ist die sich hieraus ergebende Gesamtsumme maßgeblich für die Bestimmung, welche Besucherzahlen der Film acht Wochen nach Kinostart erreichen muss und wie groß das für die Videoerstveröffentlichung zur Verfügung stehende Volumen an Medialeistungen ist.

In diesem Falle bestimmt sich die interne Verteilung des für die Videoerstveröffentlichung/VoD-Auswertung bewilligten Volumens an Medialeistungen zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Fernsehveranstaltern wie folgt:

- a) Sofern Medialeistungen für die Bewerbung der Videoerstveröffentlichung/VoD-Auswertung in Höhe von insgesamt € 150.000,00 zur Verfügung stehen, entfällt auf die privaten Fernsehveranstalter ein Volumen von € 100.000,00, auf die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter ein Volumen von € 50.000,00.
- b) Sofern Medialeistungen für die Bewerbung der Videoerstveröffentlichung/VoD-Auswertung in Höhe von insgesamt € 200.000,00 zur Verfügung stehen, entfällt auf die privaten Fernsehveranstalter und die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter ein Volumen von je € 100.000,00.
- c) Sofern Medialeistungen für die Bewerbung der Videoerstveröffentlichung/VoD-Auswertung in Höhe von insgesamt € 250.000,00 zur Verfügung stehen, entfällt auf die privaten Fernsehveranstalter ein Volumen von € 150.000,00, auf die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter ein Volumen von € 100.000,00.

(4) Von dem Teil der für die Videoerstveröffentlichung bewilligten Medialeistungen, welcher auf die ARD entfällt, kann ein beliebiger Teil auch für Hörfunkwerbung bei den einzelnen Landesrundfunkanstalten der ARD verwendet werden.

(5) Die für die Bewerbung der Videoerstveröffentlichung bewilligten Medialeistungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Wochen um den Veröffentlichungstermin (4 Wochen vor und 8 Wochen nach Veröffentlichungstermin) tatsächlich bei den jeweiligen Fernsehveranstalter bzw. deren Vermarktern gebucht werden. Das definitive Herausbringungsdatum ist dem entsprechenden Vermarkter mindestens sechs Wochen vorher verbindlich mitzuteilen.

§ 3 Antragsteller/in

(1) Antragsberechtigt ist der jeweilige Verleih des Films. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Projekt- und/oder Referenzabsatzförderung oder unabhängig davon gestellt werden. Der/die Verleiher/in kann gleichzeitig mit seinem Antrag auf Medialeistungen für die Bewerbung der Herausbringung von Filmen in Kinos auch einen Antrag auf Medialeistungen für die plattformneutrale Bewerbung der Videoerstveröffentlichung/VoD-Verwertung stellen. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass die Nutzung der Medialeistungen vorrangig der Bewerbung der Kinoauswertung dienen muss. Für die Verleih- und Vertriebskosten gelten die Höchstsätze der §§ 26, 27, 28, 29, 30 der Richtlinie Projektfilmförderung (D.1).

(2) Im Antrag ist anzugeben, ob es sich beim/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt¹.

§ 4 Antragsunterlagen

(1) Dem Antrag auf Medialeistungen für die Bewerbung der Herausbringung des Films im Kino sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits in dem Antrag auf Verleihförderung enthalten sind:

- Erklärung über Art und Höhe der beantragten Förderhilfe,
- Marketingkonzept (ggf. auch Darlegung, dass Einsatz für Hörfunkwerbung beabsichtigt),
- Ausführliche Beschreibung der TV Kampagne,
- Kalkulation der Herausbringungskosten sowie Finanzierungsplan,
- Verleihvertrag,
- Anzahl der Startkopien,
- Ansichts-DVD der Kinofassung,
- Verpflichtung zur Bereitstellung eines DCP der Kinofassung zur Sichtung in einem mit der FFA abzustimmenden technischen Format,
- Erklärung, dass Sperrfristen gem. § 53 FFG eingehalten werden,
- Angaben zu Hersteller/in, Regisseur/in und Schauspielern/innen,
- Angabe der erwarteten Besucherzahlen,
- ca. 15 Sekunden Spot oder eine ausführliche Beschreibung hiervon.

(2) Sofern der/die Verleiher/in gleichzeitig einen Antrag auf Gewährung von Medialeistungen für die Videoerstveröffentlichung stellt, hat er außerdem folgende Unterlagen einzureichen:

- Gesamtmarketingplan;
- geplantes Datum der Videoerstveröffentlichung, soweit bereits bekannt und verbindlich, wobei dem entsprechenden Vermarkter spätestens sechs Wochen vor dem Veröffentlichungstermin das Herausbringungsdatum verbindlich mitgeteilt werden muss,
- Kontaktdaten der Ansprechpartner bei dem beteiligten Programmanbieter /Agentur.

¹ Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

- (3) Der Antrag ist digital über die FFA-Website www.ffa.de zu stellen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist per Post oder elektronisch bei der FFA einzureichen.
- (4) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

§ 5
Antragsfrist

Der Antrag muss der FFA spätestens einen Monat vor dem offiziellen Kinostart vorliegen.

§ 6
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.